

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Umsetzungsstand und erste Erfolge des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes 2015

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie insgesamt den Umsetzungsstand des 2015 novellierten Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) beurteilt;
2. wie sich landesweit die Zahlen der Kesselerneuerung sowie der Errichtung von Solaranlagen und Wärmepumpen zur Warmwassererzeugung sowie die Anschaffung und Nutzung von Brennern zur Warmwasser- und Heizungsversorgung auf Basis von Holz und Holzpellets seit 2010 jährlich entwickelt haben, soweit Zahlen hierzu vorliegen;
3. wie groß der Anteil an energetischen Sanierungen seitdem war, bei dem tatsächlich nach der Sanierung 15 Prozent oder mehr der Wärmeenergie auf Basis erneuerbarer Energie erzeugt wurde;
4. in welchem Umfang bei den seit September 2015 erneuerten Anlagen jeweils die Erfüllungsoptionen Biogas und Bioöl gewählt wurden;
5. in welchem Umfang beim Heizungskesselaustausch in den letzten drei Jahren jeweils neue Brenner auf Gas- und auf Ölbasis angeschafft wurden und welcher Anteil davon jeweils Brennwertkessel waren;
6. wie viele Wohnungs- und Gebäudeeigentümer in den vergangenen drei Jahren ihre Heizungen mithilfe von Bundesmitteln (KfW-Darlehen und Zuschüsse) ausgetauscht und erneuert haben;
7. inwieweit im Jahr 2015 ein Vorzieheffekt zur Erneuerung der Zentralheizungen vor Inkrafttreten des novellierten EWärmeG festgestellt werden konnte;

8. wie sich die Zahl der in diesem Zusammenhang in Anspruch genommenen Beratungen bei den regionalen Energieagenturen und den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren entwickelt hat;
9. welche sonstigen Erfüllungsoptionen zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben nach den bisherigen Erfahrungen von den Gebäudeeigentümern in welchem Verhältnis zueinander gewählt wurden (starke Wärmedämmung, Kellerdeckendämmung, Photovoltaikanlagen, Kraft-Wärme-Kopplung, Anschluss an ein Wärmenetz, etc.);
10. wie viele Sanierungsfahrpläne bislang auf der Basis des EWärmeG 2015 erstellt wurden.

22.03.2017

Stoch, Gall, Gruber
und Fraktion

Begründung

Mit der Novellierung des E-Wärme-Gesetzes 2015 wurden einerseits die Anforderungen an Investitionen in Wärmeerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energie von 10 Prozent auf 15 Prozent erhöht, andererseits eine Vielzahl von Kompensationsmöglichkeiten geschaffen, um das Gesetz bürgerfreundlicher zu gestalten. Zugleich stand immer die Behauptung im Raum, durch das Gesetz würde sich ein Investitionsstau bilden, da viele Hausbesitzer anstehende Heizungs-austausche wegen des erhöhten Aufwands möglichst lange aufschieben würden. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die aufgeführten Fragen zu den ersten Erfahrungen mit der Wirkung des neuen Gesetzes.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18. April 2017 Nr. 6-4503.-1/19/46 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie insgesamt den Umsetzungsstand des 2015 novellierten Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) beurteilt;*

Die Novelle des Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG) ist zum 1. Juli 2015 in Kraft getreten. Das Umweltministerium bietet zusammen mit anderen Einrichtungen zahlreiche Informationen und umfangreiche Beratungen an.

Wie gesetzlich in § 25 Abs. 2 EWärmeG festgelegt, wird das Umweltministerium dem Landtag bis zum 31. Dezember 2018 über den Stand der Umsetzung des Gesetzes, die technische und wirtschaftliche Entwicklung beim Einsatz erneuerbarer Energien zu Zwecken der Wärmeversorgung sowie über die ersten Erfahrungen mit dem Sanierungsfahrplan und der Einbeziehung von Nichtwohngebäuden be-

richten. Darüber hinaus wird auch das Förderprogramm für den gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan evaluiert werden.

2. wie sich landesweit die Zahlen der Kesselerneuerung sowie der Errichtung von Solaranlagen und Wärmepumpen zur Warmwassererzeugung sowie die Anschaffung und Nutzung von Brennern zur Warmwasser- und Heizungsversorgung auf Basis von Holz und Holzpellets seit 2010 jährlich entwickelt haben, soweit Zahlen hierzu vorliegen;

Dem Umweltministerium stehen keine vollständigen, verlässlichen Daten zur Verfügung, da die Kesselerneuerungen in Baden-Württemberg nicht zentral erfasst werden. Im Rahmen der Evaluation werden bis dahin verfügbare Daten auch z. B. von Verbänden berücksichtigt werden.

3. wie groß der Anteil an energetischen Sanierungen seitdem war, bei dem tatsächlich nach der Sanierung 15 Prozent oder mehr der Wärmeenergie auf Basis erneuerbarer Energie erzeugt wurde;

Energetische Sanierungen insgesamt werden nicht zahlenmäßig erfasst. Auslösetatbestand für das EWärmeG ist die Erneuerung des Kessels bzw. eines anderen zentralen Wärmeerzeugers. Da auch bereits vor dem Kesseltausch durchgeführte Maßnahmen (z. B. Solarthermieanlage, PV-Anlage, Dämmung) zur Erfüllung des EWärmeG herangezogen werden können, ist eine zeitliche Zuordnung nicht möglich.

4. in welchem Umfang bei den seit September 2015 erneuerten Anlagen jeweils die Erfüllungsoptionen Biogas und Bioöl gewählt wurden;

Die unteren Baurechtsbehörden melden nach Eingang des Nachweises durch den Gebäudeeigentümer den Fall in eine Datenbank des Statistischen Landesamts. Da die Nachweisfrist für den Gebäudeeigentümer 18 Monate beträgt, erfolgen die Einträge mit größerem Zeitverzug. Von den bislang eingetragenen Fällen (nicht repräsentativ und nur ein vorläufiger Zwischenstand) wurde bei Wohngebäuden in ca. 12 % der Fälle eine Kombination mit Biogas und in ca. 3,5 % eine Kombination mit Bioöl gewählt.

5. in welchem Umfang beim Heizungskesselaustausch in den letzten drei Jahren jeweils neue Brenner auf Gas- und auf Ölbasis angeschafft wurden und welcher Anteil davon jeweils Brennwertkessel waren;

Dazu liegen dem Umweltministerium keine Zahlen vor. Die zusätzliche Vorgabe, dass zur Erfüllung des EWärmeG die beste verfügbare Technik (Brennwert) einzusetzen ist, erstreckt sich nur auf die Optionen „Biogas“ und „Bioöl“ und ist erst seit Juli 2015 in das Gesetz aufgenommen worden.

6. wie viele Wohnungs- und Gebäudeeigentümer in den vergangenen drei Jahren ihre Heizungen mithilfe von Bundesmitteln (KfW-Darlehen und Zuschüsse) ausgetauscht und erneuert haben;

Es gibt auf Bundesebene zahlreiche Förderprogramme, z. B. das Marktanzreizprogramm, das KfW-Programm „Effizient Sanieren“ (u. a. Effizienzhausförderung, Einzelmaßnahmen, Heizungspaket, Wohnungseigentumsprogramm). Die jeweiligen aktuellen Gesamtförderzahlen liegen dem Umweltministerium nicht vollständig vor. Zudem erlauben die Gesamtförderzahlen keinen zwingenden Rückschluss auf die Anzahl der Heizungstauschfälle/-erneuerungen. Im Rahmen der Evaluation werden alle verfügbaren Daten soweit wie möglich Berücksichtigung finden.

7. *inwieweit im Jahr 2015 ein Vorzieheffekt zur Erneuerung der Zentralheizungen vor Inkrafttreten des novellierten EWärmeG festgestellt werden konnte;*

Aus der Handwerkerschaft wurde von einem Vorzieheffekt zwischen April und Juni 2015 berichtet. Der Umfang lässt sich allerdings nicht genau beziffern.

8. *wie sich die Zahl der in diesem Zusammenhang in Anspruch genommenen Beratungen bei den regionalen Energieagenturen und den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren entwickelt hat;*

Dazu liegen dem Umweltministerium keine Zahlen vor.

9. *welche sonstigen Erfüllungsoptionen zur Erreichung der gesetzlichen Vorgaben nach den bisherigen Erfahrungen von den Gebäudeeigentümern in welchem Verhältnis zueinander gewählt wurden (starke Wärmedämmung, Kellerdeckendämmung, Photovoltaikanlagen, Kraft-Wärme-Kopplung, Anschluss an ein Wärmenetz, etc.);*

Auf Basis der bisher eingetragenen (Stand 31. März 2017), nicht repräsentativen Fälle stellt sich die Verteilung wie folgt dar:

Bei Wohngebäuden gingen ca. 13 % der Nachweise zur einer Solarthermieanlage (vollständige Erfüllung) ein. Über 30 % führten einen Nachweis über feste Biomasse, ca. 17 % über die Gebäudedämmung und knapp 13 % über den Betrieb einer Photovoltaikanlage. Die Wärmepumpe, Kraft-Wärme-Kopplung und der Anschluss an ein Wärmenetz spielten bislang nur eine untergeordnete Rolle. In ca. 20 % der Fälle wurden verschiedenen Optionen miteinander kombiniert, wobei über 8 % auf die Kombination „Sanierungsfahrplan + Biogas“ und ca. 2 % auf die Kombination „Sanierungsfahrplan + Bioöl“ entfallen.

Im Bereich der Nichtwohngebäude sind bislang die meisten Nachweise für Photovoltaik, Sanierungsfahrplan, feste Biomasse und Dämmmaßnahmen eingegangen.

Die Zahlen werden im Rahmen der Evaluation detailliert ausgewertet werden.

10. *wie viele Sanierungsfahrpläne bislang auf der Basis des EWärmeG 2015 erstellt wurden.*

Dazu liegen dem Umweltministerium keine Zahlen vor. Es gibt Sanierungsfahrpläne, die im Vorgriff auf eine später entstehende Nutzungspflicht erstellt werden und solche, die direkt zur (Teil-)Erfüllung eingesetzt werden. Darüber hinaus werden geförderte und nicht geförderte Sanierungsfahrpläne ausgestellt.

Nach der Sanierungsfahrplanverordnung werden für die Erfüllung des EWärmeG bei Wohngebäuden zudem auch BAFA-Vor-Ort-Beratungen als gleichwertig anerkannt. Von 2016 bundesweit 7.197 (2015: 6.961) BAFA-Vor-Ort-Beratungen wurden 2009 (2015: 1.437) in Baden-Württemberg durchgeführt, was einem Anteil von 20,4 % (für 2015) bzw. 27,9 % (für 2016) entspricht.

Bei der Landesförderung über die L-Bank wurden seit November 2015 Kontingente für insgesamt 3.096 Beratungen bewilligt. Abgerufen wurden bislang (Stand 31. März 2017) Fördermittel für 822 Sanierungsfahrpläne. Da die Energieberater bis zu 15 Monate Zeit haben, die Kontingente abzurechnen, entsteht auch hier ein größerer zeitlicher Versatz, sodass zu erwarten ist, dass die Zahlen für 2016 noch deutlich ansteigen werden.

In Vertretung

Meinel

Ministerialdirektor